

Ergänzende Bedingungen der Rheinischen NETZGesellschaft mbH (RNG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig für das Netz der Rheinischen NETZGesellschaft in Köln, Rösrath und Leichlingen

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- 1.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist das Formblatt -Versorgungsanfrage Gas- zu verwenden.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der RNG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage. Dieser beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes (ggf. einschließlich Haus-Druckregelgerät) oder außerhalb des Gebäudes mit der erdverlegten Absperreinrichtung an der Grundstücksgrenze. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Gasnetz bis zu einer Nennweite von DN 50 (DA 63) und einer Anschlusslänge von max. 15m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt. Es gilt das jeweilige Preisblatt für pauschale Versorgungsanschlüsse (Anlage).
- 1.4 Der mittlere Brennwertes des Erdgases beträgt 10,3 kWh/m³. Das Erdgas wird sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist mit einem Ruhedruck von 22 mbar zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Die RNG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1. berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3 und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die RNG angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die RNG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Angebot und Annahme

RNG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt RNG auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

RNG kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des Formblattes Inbetriebsetzung Gas zu beantragen.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der RNG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Diese stellt Ihnen die RNG auf Wunsch gerne zur Verfügung.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Ergänzende Bedingungen der Rheinischen NetzGesellschaft mbH (RNG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgende Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung:	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang:	26,70 €	26,70 €
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang):	39,90 €	39,90 €
Wiederherstellung der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit:	59,90 €	71,28 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	125,00 €	148,75 €

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01. August 2007 in Kraft.